

In der Senatssitzung am 17. Januar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

21.12.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.01.2023

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes“

„Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen“

A. Problem

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat die Wertgrenzen des Tariftreue- und Vergabegesetzes evaluieren lassen. Mit den Wertgrenzen werden bestimmte Beträge festgesetzt, bis zu deren Erreichen vereinfachte Verfahrensbestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge gelten. Das Ergebnis der extern durch die Kienbaum Consultants International GmbH durchgeführte Evaluation war, dass die Wertgrenzen über alle Leistungsarten hinweg von den Vergabestellen und Unternehmen prinzipiell als angemessen angesehen wurden. Lediglich die Wertgrenzen für Direktvergaben, bei denen Aufträge ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt an ein Unternehmen vergeben werden, wurden allgemein als zu niedrig bewertet. Dabei wurde auch eine Anhebung der Wertgrenze für die Direktvergabe von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen von 1.000 € auf 3.000 € empfohlen, da man mit dieser Wertgrenze, die im Rahmen des aus Anlass der SARSCoV2-Pandemie erlassenen Bremischen Investitionserleichterungsgesetzes galt, gute Erfahrungen gemacht hatte.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat der Bürgerschaft einen Bericht über die Evaluation und den daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen vorgelegt. Der Bericht beinhaltet, neben mehreren untergesetzlichen Maßnahmen, die Empfehlung, die Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen von 1.000 € auf 3.000 € anzuheben.

Der Senat in seiner Sitzung am 01.11.2022, die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit in ihrer Sitzung am 23.11.2022 und die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 17.11.2022 haben den Bericht der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen zur Kenntnis genommen. Mit der Kenntnisnahme wurde die an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gerichtete Bitte des Senats und der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit verbunden, einen entsprechenden Entwurf für eine Anpassung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zu erstellen und vorzulegen.

B. Lösung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat daraufhin den als Anlage beigefügten Gesetzesentwurf erarbeitet. Der Entwurf beinhaltet die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen von 1.000 € auf 3.000 €.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Konkrete Auswirkungen auf den bremischen Haushalt durch die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen sind quantitativ nicht darstellbar.

Personalwirtschaftlich wirkt sich eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben positiv aus, da Direktvergaben schneller und einfacher durchgeführt werden können und somit Vergabestellen Ressourcen einsparen können.

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes betrifft alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen und hat daher keine Gender-Relevanz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft.

Angesichts der erfolgten Abstimmung mit allen Ressorts, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zu der dieser Vorlage vorangegangenen Berichterstattung an die Bremische Bürgerschaft „Evaluierung und Weiterentwicklung der Wertgrenzen für nationale Vergabeverfahren - Bericht gemäß § 19 a Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegeln nach den §§ 5, 6 und 7 TtVG sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (InvErIG)“, die vom Senat in seiner Sitzung am 01.11.2022 beschlossen wurde, wurde keine gesonderte Abstimmung zu dieser Vorlage, die die Umsetzung einer Handlungsempfehlung aus dem Bericht des Senats darstellt, durchgeführt.

Eine gesonderte Anhörung zu dem Gesetzesentwurf erscheint angesichts des begrenzten Änderungsumfangs, der zudem ein Ergebnis der zuvor auch unter Beteiligung von Kammern, Verbänden und Prüfinstitutionen durchgeführten Evaluation ist, entbehrlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 21.12.2022 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

- 01 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- 02 Gesetzentwurf TtVG
- 03 Gesetzesbegründung TtVG
- 04 Synopse

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17. Januar 2023**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen von 1.000 € auf 3.000 €.

Hintergrund der Anpassung ist die von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa durchgeführte Evaluation der Wertgrenzen des Tariftreue- und Vergabegesetzes gemäß § 19a des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Die Anhebung der Wertgrenze dient der Umsetzung der aus der Evaluation resultierenden Handlungsempfehlungen.

Konkrete Auswirkungen auf den bremischen Haushalt durch die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen sind quantitativ nicht darstellbar.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Achtes Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 — 63-h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen, mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen, vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 3 000 Euro nicht überschreitet; für Aufträge über freiberufliche Leistungen gilt insoweit § 5 Absatz 2 Buchstabe f;“

2. § 19a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

A. Allgemeines

Die Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) beinhaltet die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und Dienstleistungen. Ziel dieser Anpassung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren mit vergleichsweise niedrigen Auftragswerten und damit eine Einsparung der Ressourcen. Gleichzeitig sollen kleinere Unternehmen entlastet werden, denen die Kapazitäten fehlen, an aufwendigen Vergabeverfahren teilzunehmen.

Der Gesetzentwurf resultiert aus dem Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegeln nach §§ 5, 6 und 7 TtVG sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG) gemäß § 19a TtVG, den der Senat der Bürgerschaft (Landtag) im November 2022 vorgelegt hat.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hatte zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 19a TtVG die Wertgrenzen des TtVG und InvErlG extern evaluieren lassen. Im Rahmen der Evaluation haben sich die öffentlichen Auftraggeber insbesondere für eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben ausgesprochen. Die Vergabestellen hoben dabei vor allem die höhere Flexibilität bei der Verfahrenswahl hervor, die sich aus der Erhöhung der Wertgrenzen ergibt; vielfach wurde dabei sowie auch in der regelmäßigen Vergabepaxis die höhere Wertgrenze von 3.000 € für Direktvergaben bei öffentlichen Aufträgen über Lieferleistungen und gewerbliche Dienstleistungen angesprochen. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Regelung wird neu gefasst. Der bisherige Verweis auf die Bundesvorschrift des § 14 der Unterschwellenvergabeordnung, die eine Wertgrenze von 1.000 € vorsieht, ist dabei nicht mehr möglich, da eine von dieser Regelung abweichende Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen bestimmt werden soll. Die Regelung sieht nun vor, dass ein Auftrag über Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 3.000 € direkt vergeben werden kann, ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Zugleich wird klargestellt, dass diese Wertgrenze von 3.000 € nicht für freiberufliche Dienstleistungen gelten soll; für diese gilt weiterhin die bisherige Wertgrenze für Direktvergaben von 5.000 € gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe f) TtVG.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19a)

Mit der Vorlage des Berichts des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) im November 2022 wurde der gesetzliche Auftrag zu der dortigen Berichtspflicht erfüllt. Ferner ist das InvErlG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Die Vorschrift ist damit obsolet geworden und entfällt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 -63-h-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 818)</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) Fassung vom xx.xx.xxxx</p>
<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p>§§ 1 bis 4</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Abschnitt 2 Anwendung von Vergaberegelungen</p>	<p>Abschnitt 2 Anwendung von Vergaberegelungen</p>
<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen</p>	<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen</p>

a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;

b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

c) ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;

e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;

f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.

a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;

b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

c) ~~ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist~~ ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 3 000 Euro nicht überschreitet; für Aufträge über freiberufliche Leistungen gilt insoweit § 5 Absatz 2 Buchstabe f);

d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;

e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;

f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.

§§ 6 bis 8	unverändert
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, Tariftreue und Mindestlohn nach Bundesgesetzen sowie deren Kontrolle</p> <p>§§ 9 bis 17</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien bei der Auftragsvergabe</p> <p>§§ 18 und 19</p>	unverändert
Abschnitt 5 Schlussvorschriften	Abschnitt 5 Schlussvorschriften
<p>§ 19a Evaluation</p> <p>Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegelungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.</p>	<p>§ 19a Evaluation</p> <p>Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegelungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.</p>
§§ 20 und 21	unverändert

Durchgestrichener Text = die Regelung wird aufgehoben
Gelb-markierter Text = die Regelung wird neu hinzugefügt